

Betreuungsvertrag

zwischen

der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart (Schulträger)
vertreten durch den Vorstand, Frau Dr. Elke Theurer-Vogt,

und

der Schülerin/dem Schüler

(Name, Vorname)

geboren am

(Datum)

in

(Ort)

sowie

deren/dessen Eltern / aller Personensorgeberechtigten

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

(nachstehend Erziehungsberechtigte genannt).

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist

die Betreuung der Schülerin/des Schülers im Tagheim des Ev. Heidehof-Gymnasiums
(einer Tageseinrichtung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VIII) an den Öffnungstagen des
Tagheims im Umfang von

☐ 3 Tagen

☐ 4 Tagen

☐ 5 Tagen

pro Woche einschließlich Mittagessen.

Die Öffnungszeiten sind von Mo – Fr 12:00 – 17:00 Uhr.

Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler erkennen die jeweils gültige Schul- und Hausordnung an. Die Schul- und Hausordnung sind Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen der Öffnungszeiten durch den Träger sind möglich, jedoch mit einer Vorankündigung von sechs Monaten.

§ 2 Nähere Bestimmungen zum Tagheimbesuch

- 1.) Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler verpflichten sich, das christliche Selbstverständnis und die Leitsätze der Schule und des Tagheims zu respektieren und mitzutragen und an allen von der Tagheimleitung für verbindlich erklärten Tagheimveranstaltungen teilzunehmen.
- 2.) Die Schülerin/der Schüler und die/der Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, das Tagheim über Krankheiten und Allergien zu informieren, die den Betrieb des Tagheims und die Ganztagesbetreuung beeinflussen (z. B. Lebensmittelallergien). Der Träger ist nicht verpflichtet, entstehende Mehrkosten aus einer Behandlung bzw. Sonderverpflegung zu tragen.
- 3.) Die/der Erziehungsberechtigte stimmt zu, dass sich die Schülerin/der Schüler zeitweise ohne unmittelbare Aufsicht auf dem Schulgelände bewegen darf.

§ 3 Betreuungsbeitrag

Für den Besuch des Tagheims am Ev. Heidehof-Gymnasium erhebt die Evangelische Schulstiftung Stuttgart einen monatlichen Betreuungsbeitrag. Dieser wird für die Monate September bis Juli erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Der Betreuungsbeitrag beinhaltet einen Teilkostenersatz für die Verpflegung und Betreuung der Schülerin/des Schülers.

Die Beitragsordnung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages und dem Vertrag als Anlage beigefügt.

Sofern ein Teil des Betreuungsangebotes nicht in Anspruch genommen wird, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung des monatlichen Betrags.

Der Betreuungsbeitrag wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Der Betreuungsbeitrag ist auch dann weiter zu entrichten, wenn es aufgrund von behördlicher Anordnung (z.B. im Falle von Pandemien) oder massiven Krankheitsausfällen von Betreuungspersonal zu einer vorübergehenden Schließung des Tagheims kommt.

§ 4 Vertragslaufzeit und Änderung der Betreuungszeiten

Der Betreuungsvertrag wird für beide Vertragspartner verbindlich für die Dauer eines Schuljahres geschlossen (1. August bis 31. Juli). Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Kündigung erfolgt, längstens jedoch bis zum Ende des 6. Schuljahres der Schülerin/des Schülers. Hat die Schülerin/der Schüler das 6. Schuljahr vollendet, endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Betreuungsvertrag endet außerdem mit der Beendigung des Schulvertrages.

Änderungen der nach § 1 vereinbarten Betreuungszeiten oder -formen sind zum Schuljahreswechsel möglich, aber spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich zu beantragen.

§ 5 Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli (Schuljahresende) gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Betreuungsbeitrag ist nach dem Wirksamwerden der ordentlichen Kündigung, unabhängig davon, ob dies zu Beginn oder während der unterrichtsfreien Zeit erfolgt, bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Fristlose Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung und Erfüllung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Der Betreuungsbeitrag ist im Falle der fristlosen Kündigung für den Monat voll zu entrichten, in dem die Kündigung wirksam wird.

Die fristlose Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Schülerin/der Schüler den Tagheimbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt,
- die Schülerin/der Schüler in gravierender Weise gegen die Schulordnung oder die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen hat,
- der Betreuungsbeitrag für mindestens drei Monate in Folge nicht oder nur teilweise bezahlt wurde.

§ 7 Einwilligungen

Die grundsätzliche Erlaubnis zur Teilnahme an Veranstaltungen des Tagheims, wie z. B. Ausflügen oder Festen, wird von Seiten der/des Erziehungsberechtigten hiermit erteilt.

Die Schülerin/der Schüler darf auch ohne Wissen der/des Erziehungsberechtigten in Kontakt mit den Schulpsychologinnen/Schulpsychologen, Schulseelsorgerinnen/Schulseelsorgern und Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern der Schule stehen.

§ 8 Masern-Impfpflicht

Der Schulträger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die/der aufzunehmende Schülerin/Schüler gemäß den Empfehlungen der StiKo ausreichend gegen Masern geimpft ist, Immunität aufweist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber dem Schulträger erbracht, muss dieser das dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.

§ 9 Datenschutz

Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler haben die Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gem. Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD), insbesondere §§ 6 Nr. 3 und Nr. 5 DSG-EKD, zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung der Beschulung gemäß der Datenschutzerklärung der Schulstiftung (Anlage) zur Kenntnis genommen.

Für die Verwendung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen wird seitens der Schulstiftung eine Einwilligung der Eltern und bei Schülerinnen/Schülern ab 14 Jahre auch deren Einwilligung eingeholt. Diese ist grundsätzlich freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Stuttgart.

§ 11 Bestandteile des Vertrages, Erklärung über den Erhalt

Folgende Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieses Vertrages:

- Schulordnung
- Hausordnung
- Beitragsordnung
- Belehrung nach dem Bundesinfektionsschutzkonzept
- Datenschutzerklärung
- Informationen gemäß §§ 16 ff. DSG-EKD aufgrund der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die genannten Dokumente wurden von der/dem Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen und werden mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages als rechtsverbindlich anerkannt.

§ 12 Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die

unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreichen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Stuttgart, den
(Datum)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift Tagheimleitung
in Vertretung für den Schulträger

.....
Unterschrift aller Erziehungsberechtigten